

10 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 25.02.2021
Mag. JS/MM/BeS

Betrifft: Information zur COVID-19 Pandemie bedingten Ausgleichszahlung nach § 746 Abs. 6 und 7 ASVG für Ärztinnen und Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach vielen Interventionen ist es der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer doch noch gelungen am Jahresende eine Ausgleichszahlung, für die durch die COVID-19 Situation im Jahr 2020 entstandenen Honorarverluste in den Ordinationen, zu erreichen. Dazu musste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die nun zwischen der ÖGK und der ÖÄK umzusetzen ist. Um eine unbürokratische, automatische und einfache Abwicklung für den Erhalt dieser Ausgleichszahlung nach § 746 Abs. 6 und 7 ASVG zu ermöglichen, konnten wir Anfang des Jahres eine Vorgehensweise mit der ÖGK festlegen.

In diesem Zusammenhang möchte Sie die Bundeskurie niedergelassene Ärzte über die Rahmenbedingungen der Abwicklungen zum Erhalt einer Ausgleichszahlung informieren:

- Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichszahlungen von Amts wegen erfolgt. Damit sind ein gesonderter Antrag und weitere Schritte der Ärztin/des Arztes nicht notwendig. Im Falle einer Streitschlichtung sind die ordentlichen Gerichte (und nicht die Schiedskommissionen lt. ASVG) hierfür zuständig.
- **Berechtigte Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für die Ausgleichszahlung:** Berechtig für eine Ausgleichszahlung laut dem ASVG sind jene Ärztinnen und Ärzte, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse stehen. Bei Ärztinnen und Ärzten ohne einen kurativen Einzelvertrag handelt es sich um Wahlärztinnen und Wahlärzte und zwar auch dann, wenn Sie ausschließlich einen VU-Vertrag haben.
- **Berechnungsgrundlage für die Ausgleichszahlung:** Die Regelung des § 746 Abs. 6 und 7 ASVG erfasst lediglich jene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die in einem Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse stehen.

Die Abrechnung der Honorare mit der SVS, der Betriebskrankenkassen und BVAEB bleiben von der Regelung unberührt.

Die folgenden Schritte erläutern die Eruiierung und die Abwicklung zum Erhalt einer Ausgleichszahlung nach § 746 Abs. 6 und 7 ASVG:

- **Durchführung der Auszahlung:** Die Auszahlung für das 1., 2. und 4. Quartal (das 3. Quartal 2020 ist ausgenommen, weil es keinen Lockdown gab) erfolgt im Zuge einer Sammelauszahlung mit 30.4.2021. Die Quartale werden aber für die Berechnung der Ausgleichszahlungen separat betrachtet (1. Quartal 2020 wird mit dem 1. Quartal 2019 verglichen, 2. Quartal 2020 mit dem 2. Quartal 2019 und das 4. Quartal 2020 mit dem 4. Quartal 2019). Die durch die Jahresdurchrechnung der fallbezogenen Limitierungen bezogenen Honorare werden im jeweiligen Auszahlungsquartal berücksichtigt.

Eine Ausnahme dabei besteht, wenn eine Praxis seit 2019 durch z.B. Umstellung von einer Gruppenpraxis auf eine Einzelpraxis ihre Kapazitäten reduziert hat, dann ist der Vertragspartner 2020 als neue Vertragsärztin bzw. neuer Vertragsarzt zu werten, auch wenn sie/er bereits Gesellschafter der Gruppenpraxis war. Nachdem es diesbezüglich aber unterschiedlichste Modelle in den Bundesländern gibt, müssen die konkret vergleichbaren Beträge 2019 und 2020 regional festgelegt bzw. berechnet werden.

- **Eruiierung, ob eine Ärztin oder ein Arzt Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat:** Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat die Ärztin oder der Arzt dann, wenn er im betreffenden Quartal die Ordinationstage „weitgehend eingehalten“ hat. Die „weitgehende“ Einhaltung der Ordinationstage ist dann erfüllt, wenn die Ordination an mind. 80% der Ordinationstage des entsprechenden Vorjahresquartals offen war. Eine Ordination wird als „offen“ gewertet, wenn am Tag mind. 1 o-Card oder eCard-Steckung erfolgt ist.
- Die Ausgleichszahlungen werden um die COVID-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen reduziert. Die ÖGK wird über das AMS die entsprechende Information und Auszahlungssummen zur Kurzarbeit anfordern. Erfolgt die Eruiierung über die Landesärztekammer, wird die Information die ÖGK weitergeleitet. Die ÖGK kann diese Zuschüsse, die lt. ÖÄK den überwiegenden Anteil an COVID-bedingten Zuwendungen ausmachen, dann bei der Auszahlung der Ausgleichszahlung (30.4.2021) bereits berücksichtigen und automatisch abziehen.

Weitere Zuschüsse müssen der ÖGK von der Ärztin bzw. vom Arzt selber gemeldet werden und sie werden dann entweder gleich bei rechtzeitiger Meldung bis 15. April 2021 der Auszahlung abgezogen oder sie sind – wenn sie erst nach der Auszahlung anfallen – vom Vertragsarzt an die ÖGK zurückzuzahlen. Die ÖGK und die Ärztekammern weisen hiermit die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte auf diese Verpflichtung und auf Konsequenzen bei Nichteinhaltung hin.

- Bei im Jahr 2020 neu gegründeten Gruppenpraxen und Kooperationsmodellen, bei denen der frühere Vertragspartner noch Gesellschafter ist, wird grundsätzlich das Vorjahresquartal dieser Vertragsärztin oder dieses Vertragsarztes (allenfalls erhöht um einen Erweiterungsfaktor des betreffenden Modells) herangezogen. Nachdem es diesbezüglich aber unterschiedlichste Modelle in den Bundesländern gibt, müssen die konkret vergleichbaren

Beträge 2019 und 2020 regional festgelegt werden. Gleiches gilt auch für im Jahr 2020 geschaffene PVEs.

- Wenn eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt z.B. am 1.7.2019 als Vertragspartner angefangen hat, soll für die ersten zwei Quartale 2020 der Vergleich mit dem Fachgruppenschnitt erfolgen, für das 4. Quartal 2020 muss der Vergleich mit 4/2019 erfolgen.

Für Rückfragen zu dieser Thematik stehen Ihnen Herr Mag. Schwaiger und Fr. Mertens, MSc der Bundeskurie niedergelassene Ärzte gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte um Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident